

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2018

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht
Produktplan
Gesamtergebnisplan
Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Investitionsprogramm

VI. Stellenplan und Stellenübersicht

VII. Anlagen zum Haushaltsplan

- 1 - Verpflichtungsermächtigungen
- 2 - Rücklagen
- 3 - Verbindlichkeiten
- 4 - Zuwendungen an Fraktionen
- 5 - Wirtschaftspläne 2018
- 6 - Beteiligungsbericht 2016 (Anhänge 1 bis 10)

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 19.02.2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	71.010.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.801.700 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.913.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.285.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.473.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.036.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	157.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.253.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.611.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 19.03.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister